

RS OGH 2008/9/30 1Ob225/07f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2008

Norm

AHG §1 Ba

LFG §134a Abs4

Rechtssatz

Aus einer (nicht weiter begründeten) Mitteilung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen einer Zuverlässigkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Flughafenausweises nach § 134a Abs 4 LFG können Amtshaftungsansprüche entstehen. Die Beweislast, dass begründete Bedenken gegen die überprüfte Person im Sinne der Verordnung (eG) Nr 2320/2002 bestanden, trifft die Republik. Eine völlig allgemein gebliebene Behauptung eines „Quellen- und Erkenntnisschutzes“ ohne konkrete gesetzliche Normierung ist nicht geeignet, sie von dieser Beweispflicht zu befreien.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 225/07f

Entscheidungstext OGH 30.09.2008 1 Ob 225/07f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124098

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at